

6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubrechen oder diese einer Nutzung zuzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung der vorhandenen Grundwassermeßstelle;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen umbricht oder diese einer Nutzung zuführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 eine gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Mairied von Rod-

heim und Gänsweid von Steinheim“ vom 24. Oktober 1986 (StAnz. S. 2137), verlängert durch Verordnung vom 7. September 1989 (StAnz. S. 1990), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 19. September 1990

**Regierungspräsidium Gießen**

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 43/1990 S. 2135

## 1013

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 19. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Feuchtwiesensenke nördlich Oberwetz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Egelpfuhl bei Oberwetz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Gemeindewasen“ und „Dreibach“ in der Gemarkung Niederwetz sowie „Egelpfuhl“ und „Viehweide“ in der Gemarkung Oberwetz der Gemeinde Schöffengrund im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 10,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtwiesengebiet als Lebensraum seltener feuchtländgebundener Vogel- und Insektenarten sowie als Standort gefährdeter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

Schulwiese

3

2378/5

2380/1

2396/1

2396/4

2396/5

2395/5

2381/1

id

7 Gemeinde-teiler

3719/5

971/1

2395/1

239U

32/1

31/2

32/2

Egelpfuhl

36

35/2

arer Weg

135/1

37

38

39

Flurbereinigung

40

41

42

135/9

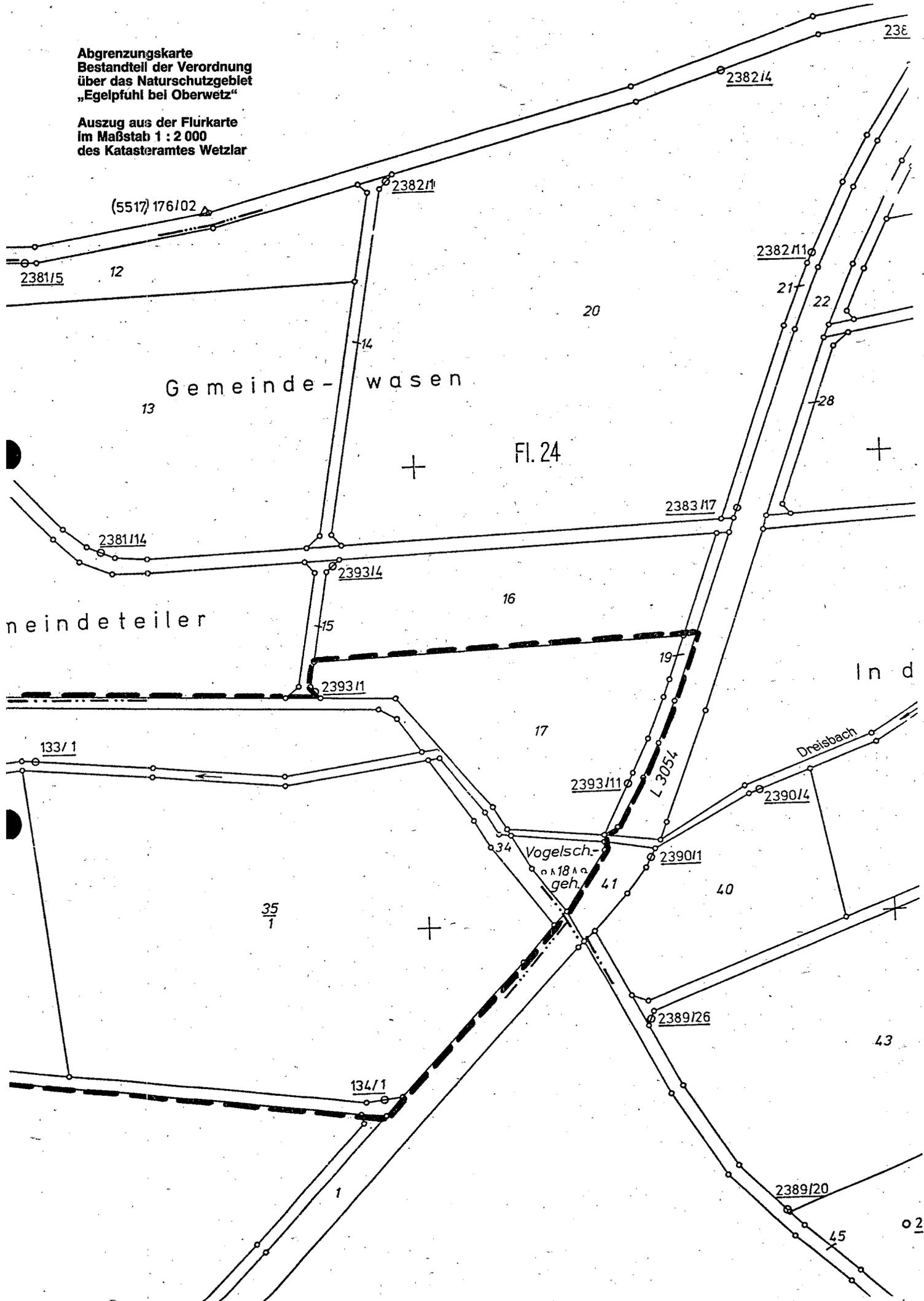
135/6

Vollkirchen

Viehweide

**Abgrenzungskarte  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Egelpfuhl bei Oberwetz“**

**Auszug aus der Flurkarte  
im Maßstab 1 : 2 000  
des Katasteramtes Wetzlar**



Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen, sowie die Beweidung mit Rindern im derzeitigen Umfang und in der derzeitigen Art nach dem 15. Juni eines jeden Jahres;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten am Dreisbach im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

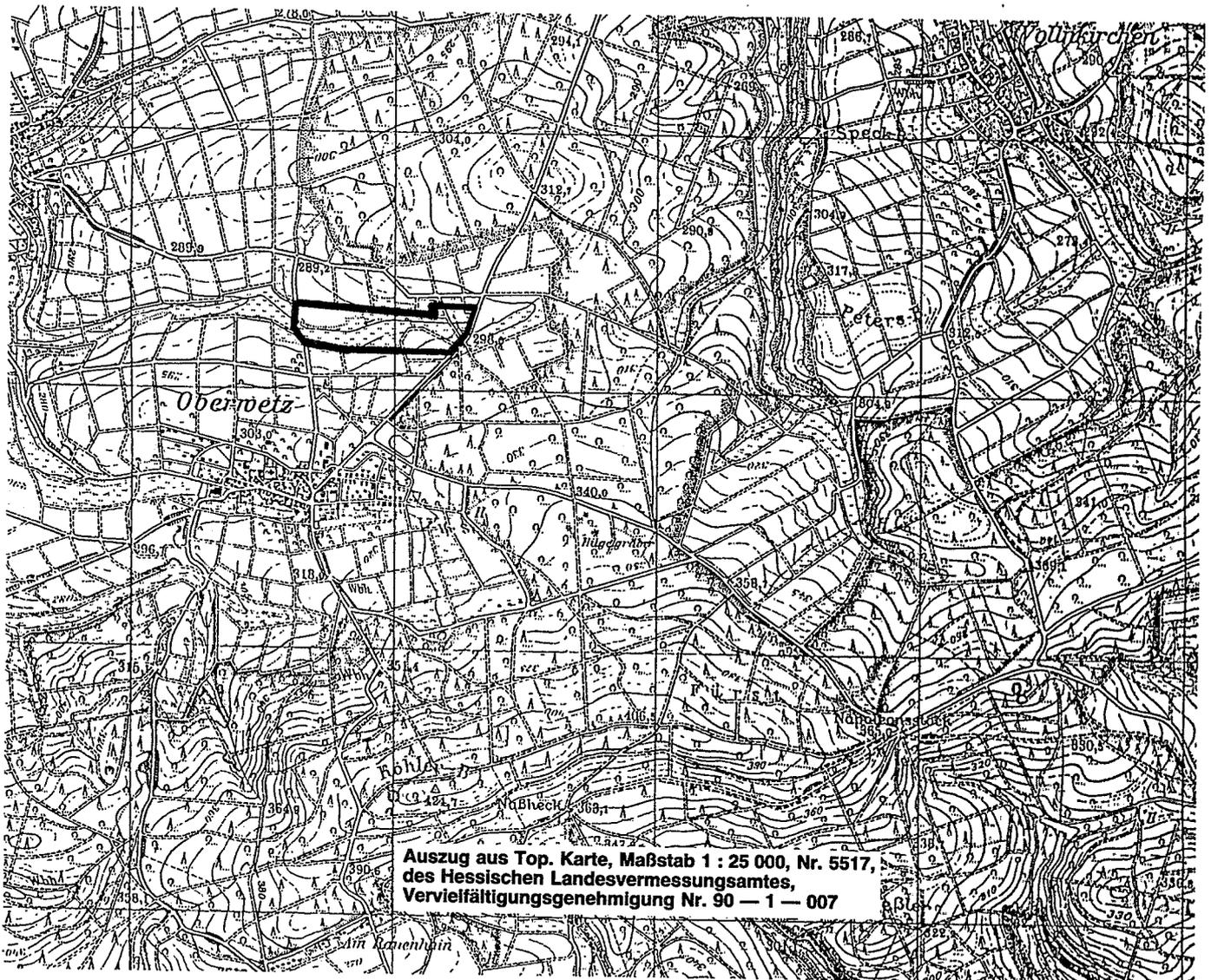
#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;



9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012), geändert durch Verordnung vom 24. November 1986 (StAnz. S. 2347), verlängert durch Verordnung vom 7. September 1989 (StAnz. S. 1989), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 19. September 1990

Regierungspräsidium Gießen  
In Vertretung  
gez. Berg  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 43/1990 S. 2137

1014

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. September 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dillenburg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Hubertusmarktes am 28. Oktober 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktstraße, Hauptstraße, Wilhelmsplatz, Hüttenplatz, Siegerner Straße, Nixböthestraße, Adolfstraße, ab Ecke Moritzstraße ohne Kreisstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Karlsplatz, Sophien-, Presber- und Moritzstraße, Konrad-Adenauer-Allee, von der Ecke Friedrichstraße bis Marktstraße als Verbindungsweg, Hindenburgstraße, Herwigstraße, Am Güterbahnhof, Einmündungsbereich der Wilhelmstraße in den Wilhelmsplatz, Untertor, Maibachstraße.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1990 in Kraft.

Gießen, 28. September 1990

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1990 S. 2141

1015

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. September 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli

1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilburg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Residenzmarktes am 28. Oktober 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze des Innenstadtbereichs, Abgrenzung Postplatz, Niedergasse, Mauerstraße, Vorstadt und Landtor.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1990 in Kraft.

Gießen, 28. September 1990

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1990 S. 2141

1016

KASSEL

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Ulsteraue“ vom 1. Oktober 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 17. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## § 1

(1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Fulda wird als künftiges Landschaftsschutzgebiet „Ulsteraue“ mit einer Fläche von ca. 700 ha für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — unterer Naturschutzbehörde —, Wörthstraße 15, 6400 Fulda. Die Karte kann von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des naturnahen Bachlaufs und des Auenbereichs der Ulster mit der Ufervegetation und angrenzenden Wiesen, Feuchtwiesen und Brachflächen mit zum Teil ausgeprägten Hecken- und Gehölzstrukturen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, die Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;